

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mobilkommunikationsleistungen der Vectone Mobile Limited ("AGB")**

## **1. Geltung, Allgemeines**

- 1.1. Für sämtliche von Vectone Mobile Limited (im Folgenden: Vectone) erbrachten Dienstleistungen im Bereich Mobiltelefonie gelten die nachstehenden Bedingungen (AGB). Schriftliche Einzelvereinbarungen können nur mit Vectone, nicht jedoch mit deren Erfüllungsgehilfen, wie z.B. Vertriebspartnern, geschlossen werden.
- 1.2. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.
- 1.3. Jeweils geltende ergänzende Leistungsbeschreibungen sowie Entgeltbestimmungen stellen einen Bestandteil der AGB dar und werden wie diese auf der Website von Vectone unter [www.vectonemobile.at](http://www.vectonemobile.at) veröffentlicht.
- 1.4. Somit ergibt sich der Inhalt des konkreten Kundenvertrages aus diesen AGB samt der jeweiligen Leistungsbeschreibungen, den geltenden Entgeltbestimmungen sowie einer allfälligen schriftlichen Einzelvereinbarung.

## **2. Vertragsabschluss**

- 2.1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Vectone kommt durch Übergabe der SIM Karte an den Kunden zustande.
- 2.2. Eine namentliche Registrierung des Kunden durch Vectone ist optional.

## **3. Eigentumsvorbehalt, SIM-Karte**

- 3.1. An den Kunden verkaufte Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Vectone.
- 3.2. Die dem Kunden übergebene SIM-Karte geht nicht in sein Eigentum über. Der Kunde ist verpflichtet, die SIM-Karte sorgfältig aufzubewahren und anlässlich der Beendigung des Vertrages mit Vectone zurückzustellen.
- 3.3. Die Freischaltung der Dienste von Vectone erfolgt unmittelbar mit Einlegen der SIM-Karte in ein geeignetes Endgerät. Hierbei bedarf es keiner zusätzlichen "Aktivierung" durch den Kunden und es kommt zu keinen zeitlichen Verzögerungen.
- 3.4. Der Kunde hat Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte unverzüglich zu melden. Diese Meldung erfolgt bei der Vectone Service-Hotline (0688 911 68 88). Vectone überprüft die Identität des Kunden und führt anschliessend auf dessen Wunsch eine Sperrung der SIM-Karte durch. Bis zu dieser Meldung abgebuchte Guthaben oder angefallene Entgelte für Kommunikationsdienstleistungen sind vom Kunden zu tragen. Dies gilt auch für Fälle sonstigen Missbrauchs durch Dritte.

- 3.5. Soweit Vectone dem Kunden auf dessen Wunsch bestimmte Gegenstände (SIM-Karten, Guthaben-Voucher etc.) zusendet, trägt dieser mangels anderer Vereinbarung Risiko und Kosten des Versands.

#### **4. Laufzeit und automatische Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- 4.1. Das Vertragsverhältnis wird auf 12 Monate ab Zustandekommen des Vertrages (siehe Pkt. 2) abgeschlossen. Es verlängert sich automatisch durch erneutes Aufladen des Guthabens durch den Kunden, wiederum auf zwölf Monate.
- 4.2. Der Kunde erhält nach zwölf Monaten eine Erinnerung per SMS, einen Ladevorgang durchzuführen.
- 4.3. Sind seit dem letzten vertragsverlängernden Ladevorgang 12 Monate vergangen und der Kunde nimmt keine entsprechende Aufladung vor, stehen Vectone Dienstleistungen noch für einen Monat für passive Verbindungen innerhalb Österreichs zur Verfügung. Während dieses Monats hat der Kunde noch Gelegenheit, einen das Vertragsverhältnis verlängernden Ladevorgang vorzunehmen. Andernfalls endet das Vertragsverhältnis mit dessen Ablauf automatisch.
- 4.4. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

#### **5. Zahlungsmodalitäten**

- 5.1. Der Kunde kann bei den Vertriebspartnern von Vectone ein Guthaben erwerben. Dieses kann durch Eingabe des Aufladecodes in das Endgerät jederzeit bis zum jeweils aktuellen Maximalbetrag eingelöst werden. Das Guthaben ermöglicht es dem Kunden, Vectone Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Ist das Guthaben aufgebraucht, können nur noch passive Verbindungen in Anspruch genommen werden, bis eine erneute Aufladung erfolgt.
- 5.2. Vom Guthaben werden die Entgelte für in Anspruch genommenen Vectone Dienstleistungen nach den jeweils anwendbaren Entgeltbestimmungen unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln in ganzen Cent abgebucht. Die Abbuchung der Entgelte sowie allfälliger Bearbeitungsgebühren vom aufgeladenen Betrag erfolgt automatisch.
- 5.3. Eine gesonderte Rechnungslegung findet, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, nicht statt.
- 5.4. Der verbleibende Aufladebetrag kann jederzeit bei Vectone abgefragt werden.
- 5.5. Bei Verwendung im Ausland (soweit verfügbar) erfolgt die Verrechnung der Roaming-Entgelte ebenfalls auf diese Weise.

#### **6. Dienstbeschreibung und Dienstqualität von Vectone**

- 6.1. Vectone bietet in Kooperation mit anderen Netzbetreibern mobile Telefondienste einschließlich Kurznachrichten mittels Short Message Service (SMS) und GPRS Dienste für die Öffentlichkeit an.
- 6.2. Dem Kunden steht eine Sprachbox zur Verfügung. Die jeweils geltenden Gebühren für das Abrufen von Nachrichten sind den jeweils aktuellen Entgeltbestimmungen zu entnehmen.
- 6.3. Die Verfügbarkeit von Roaming aus dem Ausland samt der geltenden Entgeltbestimmungen kann auf [www.vectonemobile.at](http://www.vectonemobile.at) abgerufen werden.
- 6.4. Vectone betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und sorgt dementsprechend für deren Verfügbarkeit. Vectone übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können. Vorübergehende Ausfälle im Kommunikationsnetz von Vectone sowie sonstige Störeinflüsse können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vectone ist aber bemüht, etwaige Ausfälle minimal zu halten und schnellstmöglich zu beheben bzw. beheben zu lassen. Der Kunde hat Störungen, Mängel oder sonstige Probleme umgehend an Vectone zu melden und Vectone oder von Vectone beauftragten Dritten die Behebung zu ermöglichen. Die Meldung erfolgt bei der Vectone Service-Hotline (0688 911 68 88). Ist das behobene Problem vom Kunden zu vertreten, ist Vectone berechtigt, die zur Entstörung erbrachten Leistungen und Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- 6.5. Die Vectone Dienstleistungen hängen darüber hinaus von einer Vielzahl von Umständen ab, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von Vectone liegen (z.B. Gelände, Umgebung, Wandstärken, Hindernisse, vorübergehende unverschuldete Netzausfälle etc.), sodass eine Zusicherung bestimmter Empfangsverhältnisse nicht möglich ist. Das Dienstangebot im Ausland hängt von Netzausbau und Netzerreichbarkeit der jeweiligen Roaming-Partner von Vectone ab.

## 7. Haftung und Gewährleistung

- 7.1. Vectone haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen. Für Verbraucher im Sinne des KSchG wird die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, außer bei Personenschäden. Die Haftung von Vectone für Schäden von Unternehmern ist überdies mit € 730,- pro Schadensfall begrenzt. Vectone haftet nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen Vectone nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt, Netzausfall oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossener Geräte verursacht wurden, oder für Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme der SIM-Karte durch Dritte.
- 7.2. Vectone leistet primär Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache. Eine Rückerstattung des Kaufpreises erfolgt grundsätzlich nur bei ungebrauchten, unbeschädigten, vollständigen und originalverpackten Produkten. Ausgenommen davon sind jene Fälle, in denen eine Gewährleistung

durch Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder zumutbar ist. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn und soweit ohne schriftliche Einwilligung von Vectone der Kunde selbst oder ein Dritter das Produkt wartet oder ändert und der Mangel dadurch entsteht. Gegenüber Unternehmern ist die Gewährleistungspflicht von Vectone überdies auf den Fall beschränkt, dass Vectone den Mangel kannte oder grob fahrlässig nicht kannte. Für Verbraucher iSd. KSchG gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

## **8. Verträge mit und Leistungen von Dritten**

- 8.1. Alle Inhalte die über Dienstnummern von Vectone abgerufen werden, sind Angebote Dritter, wenn sie nicht ausdrücklich als Inhalte von Vectone gekennzeichnet sind.
- 8.2. Verträge oder rechtsgeschäftliche Kontakte mit Dritten, die über die Dienstnummern von Vectone geschlossen oder hergestellt werden, bestehen nur zwischen dem Kunden und den Dritten. Vectone übernimmt insbesondere keine Haftung für Produkte, Leistungen oder für Schäden aus diesen Vertragsverhältnissen.
- 8.3. Mit Zustimmung des Dritten kann Vectone in dessen Namen dem Kunden gegenüber das Inkasso übernehmen

## **9. Einzelentgeltnachweis und Entgelteinwendungen**

- 9.1. Im Falle, dass der Kunde namentlich registriert ist, hat er die Möglichkeit, die Zusendung von Einzelentgeltnachweisen anzufordern. Dieser enthält zumindest Angaben über Beginn, Dauer, passive Teilnehmernummer und Entgelt der einzelnen Verbindungen. Die passiven Teilnehmernummern werden nur in verkürzter Form dargestellt.
- 9.2. Einzelentgeltnachweise stellt Vectone elektronisch oder in Papierform monatlich im Nachhinein zur Verfügung. Wünscht der Kunde das mehrmalige Erstellen oder Änderungen in der Bezugsform des Einzelentgeltnachweises, ist Vectone berechtigt, dafür ein Entgelt zu verrechnen.
- 9.3. Einwendungen gegen einen Einzelentgeltnachweis oder Teile davon sind vom Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt bei Vectone schriftlich zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gelten die darin enthaltenen Daten und Preise als anerkannt. Vectone wird den Kunden an geeigneter Stelle auf diese Frist und die Auswirkung ihres Ablaufes hinweisen. Erhält der Kunde keinen Einzelgesprächsnachweis, beginnt diese Frist mit Verrechnung der betroffenen Verbindung zu laufen.
- 9.4. Im Falle von Einwendungen überprüft Vectone alle der Kalkulation zugrundegelegten Faktoren und bestätigt schriftlich Richtigkeit des Einzelentgeltnachweises oder ändert diesen entsprechend und ersetzt das zuviel berechnete Guthaben binnen angemessener Frist. Wird ein Fehler festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und ist das richtige Entgelt nicht mehr feststellbar, wird ein Pauschalbetrag basierend auf dem Durchschnittswert der Gesprächsgebühren des letzten Monats berechnet und das darüber hinaus gehende Guthaben ersetzt.

## **10. Streitschlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003**

- 10.1. Kunden und Interessenvertretungen haben die Möglichkeit, sich bei Streit- oder Beschwerdefällen, unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, an die Regulierungsbehörde (Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79) zu wenden, und zwar vor allem bei behaupteten qualitativen Mängeln von Leistungen, Zahlungsstreitigkeiten und bei behaupteten Verletzungen des TKG (§§ 71, 122 TKG 2003). Diese wird sich bemühen, eine angemessene Lösung zu finden. Verfahrensbestimmungen und erforderliche Unterlagen sind auf der Website der Regulierungsbehörde unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abrufbar.
- 10.2. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt vom Streitschlichtungsverfahren im obigen Sinn unberührt. Bei diesen können Einwendungen innerhalb von sechs Monaten ab Abbuchung des entsprechenden Betrages vom Gesprächsguthaben des Kunden geltend gemacht werden, andernfalls die entsprechende Forderung als anerkannt gilt. Das Streitschlichtungsverfahren hemmt den Ablauf dieser Frist.

## **11. Übertragung von Rechten und Pflichten**

- 11.1. Der Kunde ist zur Weitergabe der SIM-Karte und zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis berechtigt.
- 11.2. Vectone kann ihre Pflichten oder das gesamte Vertragsverhältnis ohne Zustimmung des Kunden an Dritte übertragen, wenn damit keine schuldbefreiende Wirkung verbunden ist.

## **12. Rufnummernanzeige**

- 12.1. Die Rufnummer des Kunden ist bei Anrufen an entsprechend geeignete Endgeräte Dritter für die dritte Person erkennbar ("Rufnummernanzeige"). Der Kunden hat die Möglichkeit, eine solche Anzeige, außer bei Notrufen, für jeden seiner Anrufe als Dauereinrichtung oder einzeln, selbständig und entgeltfrei unterdrücken.
- 12.2. Weiters kann er die Anzeige der Rufnummer eingehender Anrufe selbständig und entgeltfrei unterdrücken.
- 12.3. Wird die Rufnummer bereits vor Herstellung der Verbindung angezeigt, hat der Kunde die Möglichkeit, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wurde, selbständig und entgeltfrei abzuweisen.
- 12.4. Bei der Anzeige der Rufnummer des Kunden als Angerufenem besitzt dieser die Möglichkeit, die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken.

## **13. Dienstunterbrechung oder –abschaltung**

- 13.1. Vectone ist zur Unterbrechung oder Abschaltung eines bzw. der Dienste berechtigt, wenn der Kunde in den AGB oder in anderen Vereinbarungen enthaltene wesentliche Verpflichtungen nicht einhält, oder der Verdacht besteht, dass der Kunde mit Hilfe von Vectone Dienstleistungen strafgesetzwidrige oder rechtswidrige Handlungen (z.B. Spaming, Hacken etc.) verwirklicht oder der Kunde trotz Aufforderung zur Unterlassung das Netz störende oder nicht zugelassene Endgeräte verwendet.
- 13.2. Ist die Unterbrechung oder Abschaltung von Diensten vom Kunden zu vertreten, wird eine Bearbeitungsgebühr sowie allenfalls eine Reaktivierungsgebühr in Rechnung gestellt.

#### **14. Ausserordentliche Kündigung**

- 14.1. Aus wichtigem Grund sind beide Vertragsteile zur jederzeitigen und fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Diese hat schriftlich oder per Fax zu erfolgen.
- 14.2. Als wichtige Gründe seitens der Vectone gelten insbesondere, aber nicht ausschliesslich, jene in Pkt. 13 aufgezählten Punkte.

#### **15. Erstattung und Verfall nicht verbrauchter Beträge**

- 15.1. Nicht verbrauchte Beträge können vom Kunden rückgefordert werden, sofern ihnen bezüglich des jeweiligen Teilnehmeranschlusses tatsächlich getätigte Vorabzahlungen zugrunde liegen.
- 15.2. Eine Rückforderung nicht verbrauchter Beträge ist ehestens nach Ablauf von zwölf Monaten seit dem letzten Ladevorgang möglich. Dabei hat der Kunde seine Legitimation nachzuweisen.
- 15.3. Für die Rückerstattung ist vorab eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Entgeltbestimmungen. Mit der Rückerstattung endet das Vertragsverhältnis jedenfalls.
- 15.4. Macht der Kunde bis zum Ablauf des 19. Monats nach dem letzten, das Vertragsverhältnis verlängernden Ladevorgang seinen Anspruch auf Rückerstattung des verbleibenden Aufladebetrages nicht geltend, wird dies als Verzicht auf die nicht verbrauchten Beträge verstanden und diese verfallen. Der Kunde wird zu Beginn der Frist zur Geltendmachung seines Anspruches auf die Frist sowie auf die Folgen deren ungenützten Verstreichens gesondert und in geeigneter Form hingewiesen.

#### **16. Rufnummernportierung**

- 16.1. Jeder Kunde hat das Recht, unter Beibehaltung seiner Rufnummer zu einem anderen Mobil-Telefondienstbetreiber zu wechseln ("Rufnummernportierung"). Im Falle eines Antrages des Kunden auf Rufnummernportierung bleiben sämtliche Verpflichtungen des Kunden aus einem aufrechten Vertragsverhältnis mit Vectone

bestehen. Die Portierung der Rufnummer erfolgt ausschließlich durch Antragstellung des Kunden beim aufnehmenden Betreiber.

- 16.2. Vectone verrechnet für die Rufnummernportierung die Entgelte nach den gültigen Entgeltbestimmungen.
- 16.3. Die Portierung kann, ausser in den in gesetzlich vorgesehenen Fällen, auch dann verweigert werden, wenn das aktuelle Guthaben des Kunden die Portierungskosten nicht deckt.

## **17. Änderungen der AGB**

- 17.1. Vectone ist berechtigt, die AGB zu ändern. Änderungen der AGB, der angebotenen Dienste im Mobiltelefoniebereich und der Entgelte werden auf der Website von Vectone unter [www.vectonemobile.at](http://www.vectonemobile.at) veröffentlicht.
- 17.2. Änderungen der AGB bzw. der Entgelte, die für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind, werden zwei Monate vor deren Inkrafttreten auf [www.vectonemobile.at](http://www.vectonemobile.at) veröffentlicht. Weiters wird der Kunde spätestens ein Monat vor deren Inkrafttreten gesondert darauf hingewiesen. Dieser Hinweis kann per SMS erfolgen. Ausserdem berechtigen derartige Änderungen der AGB oder der Entgelte den Kunden zur Kündigung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Änderung. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht gilt ausdrücklich nicht, wenn die Änderung nur zu Gunsten des Kunden erfolgt oder Entgelte gemäß einem vereinbarten Index erhöht werden.
- 17.3. Vectone behält sich die Auswahl der für die Erbringung ihrer Dienstleistungen verwendeten Netze ausdrücklich vor. Diesbezügliche Änderungen stellen daher keine Änderungen der AGB im Sinne dieses Pkt. 17 dar.

## **18. Änderungen der Kundendaten:**

- 18.1. Falls der Kunde seine Daten registrieren lässt, hat er Vectone Änderungen dieser Daten unverzüglich bekannt zu geben.
- 18.2. Gibt der Kunde solche Änderungen nicht bekannt und gehen ihm deshalb rechtlich bedeutsame Erklärungen von Vectone nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem bei Zusendung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als zugegangen.

## **19. Datenschutz**

- 19.1. Vectone ermittelt, verarbeitet oder speichert personenbezogene Daten des Kunden bestehend aus Vor- und Familiennamen, akademischem Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer, E-Mail-Adresse und sonstiger Kontaktinformation für die Nachricht, Informationen über das Vertragsverhältnis und Bonität bis zum Ende des Vertragsverhältnisses in dem Ausmaß, welches zur Erbringung und Verrechnung der vereinbarten Dienstleistung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten durch Vectone erforderlich ist.

- 19.2. Stammdaten sind Familien- und Vorname/Firma, akademischer Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformation für die Nachricht, Bank- oder Kreditkartenverbindung, Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und die Bonität.
- 19.3. Verkehrsdaten sind Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden.
- 19.4. Stammdaten werden 7 Jahre nach nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden gelöscht.
- 19.5. Verkehrsdaten werden bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gespeichert. Sollte es aus verrechnungstechnischen Gründen oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sein, ist auch eine längere Speicherung dieser Daten zulässig.
- 19.6. Im Falle eines Rechtsstreits werden die Daten bis zur endgültigen Entscheidung aufbewahrt.
- 19.7. Vectone ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen. Absolute Sicherheit kann jedoch nicht gewährleistet werden.

## **20. Zustimmungen des Kunden**

- 20.1. Der Kunde stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten zu Marketingaktivitäten ausschließlich von Vectone verwendet werden, um die angebotenen Dienste weiter zu entwickeln und den Kunden optimal zu betreuen.
- 20.2. Der Kunde stimmt zu, dass Vectone ihn zu Werbezwecken per Telefon, E-Mail, SMS-Nachrichten oder Fax kontaktiert. Die Zusendung von Informationen über ähnliche Produkte und Dienstleistungen von Vectone mittels SMS oder E-Mail kann jederzeit und kostenfrei abgelehnt werden.
- 20.3. Der Kunde stimmt zu, dass Vectone den Netzbetreiber wechselt und bevollmächtigt Vectone, in seinem Namen alle hierzu erforderlichen Schritte zu setzen und Erklärungen abzugeben. Die vertraglichen Verpflichtungen von Vectone gegenüber dem Kunden bleiben dadurch unberührt.
- 20.4. Zudem stimmt der Kunde der Zusendung von Hinweisen über eine bevorstehende Deaktivierung der SIM-Karte durch Mailings oder SMS-Sendungen zu.
- 20.5. Sämtliche dieser Zustimmungen können vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

## **21. Europäische Notrufnummer**

- 21.1. Die einheitliche europäische Notrufnummer lautet 112. Über diese sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die lokalen Notdienste (Polizei, Rettung, Feuerwehr) kostenlos erreichbar.

## **22. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstandsvereinbarung**

- 22.1. Handelt es sich bei diesem Vertrag nicht um ein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG, so unterliegt diese Vereinbarung den Gesetzen von England und Wales und der Rechtsprechung der jeweils zuständigen englischen Gerichte.
- 22.2. Für Konsumenten im Sinne des KSchG gilt der Gerichtsstand des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung.